Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1884

19 (23.1.1884)

Visual Library

Beilage zu Nr. 19 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 23. Januar 1884.

Badischer Landtag.

⁂ **Karlsruhe**, 21. Jan. Achte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Frhrn. v. Rüdt.

Am Regierungstische: Präsident des Großh. Finanzministeriums Geheimerath Ellstätter, Ministerialrath Seubert, später Geheime Referendär Joos.

Das Sekretariat bringt folgende Einläufe zur Kenntniß:

1) Mittheilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer, betreffend
   a. den bei Berathung des Budgets für 1884/85 gestellten Antrag wegen Bildung eines Remunerationsfonds,
   b. das genehmigte Budget des Großh. Staatsministeriums für 1884/85,
   c. den angenommenen Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes über Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer,
   d. den angenommenen Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse der an Lehr- und Erziehungsanstalten von Korporationen oder Stiftungen verwendeten Volksschul-Kandidaten;
2) Petitionen, und zwar
   a. der Städte Buchen und Walldürn, der Gemeinden Hainstadt, Bödigheim und Seckach, den Bau einer Sekundärbahn von Seckach über Bödigheim, Buchen, Hainstadt nach Walldürn betreffend,
   b. des Centralkomité's für den Bau einer Sekundärbahn von Villingen nach Böhrenbach und Furtwangen in Betreff dieses Baues,
   c. des Gewerbevereins und Handelsstandes der Stadt Ueberlingen, sowie vieler Einwohner der Orte des östlichen und des nördlichen Bodensee-Ufers, den Bau einer Bodensee-Bahn, insbesondere die Herstellung der Bahnstrecke Immenstaad-Wahlwies betreffend,
   d. der Vorstände der Gemeinden des Elz- und Kinzigthals, die Erstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Waldkirch und der Schwarzwald-Bahn mit dem Anschlusse in Hausach betreffend,
   e. des Vereins badischer Reallehrer, deren Anstellungs- und Rechtsverhältnisse, insbesondere die Verleihung der Staatsdiener-Eigenschaft und die Bezüge der Relikten der nicht mit Staatsdiener-Eigenschaft angestellten Reallehrer betreffend,
   f. des Gemeinderaths Waldshut und der Ortsvorstände mehrerer umliegender Orte, die Erweiterung der Höheren Bürgerschule zu Waldshut in ein Realgymnasium betreffend.

Die vorbezeichneten Einläufe werden den einschlägigen Kommissionen überwiesen.

Hierauf erhält Frhr. E. A. v. Göler das Wort zu der bereits in dem gestrigen Hauptblatt skizzirten persönlichen Erklärung. Wir geben dieselbe hier im Wortlaut wieder:

Durlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Es ist eine alte Sitte und ein altes Recht dieses Hohen Hauses, wie einer jeden parlamentarischen Versammlung, einem Mitgliede, dessen Ehre öffentlich verdächtigt wurde, Gelegenheit zu geben, sich zu vertheidigen. Wenn ich heute mit gütiger Erlaubniß unseres Herrn Präsidenten zu diesem Zwecke Ihre Zeit in Anspruch nehme, so thue ich es ungern, und würde es sich nur um meine Person handeln, so würde ich Sie gewiß damit verschonen. Ich glaube es aber meinen Wählern, der Sache, die ich öffentlich vertrete, und vor allem diesem Hohen Hause selbst schuldig zu sein, gehässige Verdächtigungen, welche gegen mich in der Presse erschienen, um so mehr zur Sprache zu bringen, als sie auf das Werk der landwirthschaftlichen Erhebungen fußen, welches, vom Großh. Ministerium des Innern herausgegeben, einen offiziellen Charakter an sich trägt. Die „Badische Landeszeitung" brachte am 15. ds. unter der Ueberschrift: „Ein Bauernfreund" einen Artikel, in welchem sie mich als einen Mann darzustellen suchte, der mit dem Munde für das Interesse des Bauernstandes zu wirken vorgebe, in der That aber seine eigenen Pächter durch harte Pachtbedingungen drücke. Sie gründet ihre Beschuldigungen auf das, was in den Bedingungen I. Seite 11, der Erhebungen über Pachtverträge in der Gemeinde Sulzfeld ausgeführt ist, und führt acht Punkte speziell an, welche daran schuld seien, daß ein Pächter nicht gedeihen könne.

Zunächst kann ich sie versichern, daß vier, mithin die Hälfte von jenen mir zur Last gelegten acht Pachtbedingungen sich absolut **nicht** in meinen Pachtverträgen befinden. Ich habe dieselben hier bei mir und stelle sie Jedem zur Verfügung, welcher sich von der Richtigkeit meiner Bemerkungen überzeugen will. Die vier Punkte welche mich nicht berühren, deren ich aber dennoch in leichtfertigster Weise in der Presse beschuldigt werde, sind folgende:

1) Punkt 2, wonach ich den Ertrag der auf den verpachteten Gütern befindlichen Obstbäume mir vorbehalten habe;

2) Punkt 4, welcher von einer Gesammthaftbarkeit meiner Pächter spricht;

3) Punkt 5, wonach ich in zweifelhaften Fällen den Pachtschilling fordern dürfe, so lange die Erträgnisse auf den Feldern noch pfändbar seien, ohne daß der eigentliche Zahlungstermin eingetreten ist;

4) Punt 7, der Passus, welcher behauptet, daß Meliorationen vom Pächter allein zu bezahlen seien. Darüber habe ich überhaupt keine allgemeine Bestimmung in meinen Verträgen; ich verständige mich vielmehr in jedem einzelnen Falle, bald auf diese, bald auf eine andere Weise.

Einem Mitgliede dieses Hohen Hauses dürfte man doch zutrauen, daß er geradezu **gesetzwidrige** Bestimmungen nicht in seine Verträge aufnimmt.

Also vier von den acht Beschuldigunden sind ganz leichtfertig gegen mich geschleudert. Sie finden sich einfach nicht in **meinen** Pachtverträgen; sie berühren mich nicht. Wenden wir uns zu den vier übrigen Anklagepunkten.

Erstens. Ich soll zur üblen Lage der Pächter in erster Reihe dazu beitragen, daß ich fünf wohlbeladene Wagen Dung mir vom Pächter unentgeltlich liefern lasse.

Kein Verständiger läßt sich gern vom Pächter Dung liefern, weil das Pachtgut darunter leiden muß.

Ich könnte nun zunächst sagen, daß der Pachtvertrag abgelaufen und im erneuten Vertrage diese Lieferung nicht mehr aufgenommen ist; aber auch für die abgelaufene Pachtzeit weiß ich nicht, weshalb diese fünf Wagen auf den Sulzfelder Bauernstand gedrückt haben sollen. Der betreffende Pächter hat 14½ Morgen, darunter über 7½ Morgen bester Wiesen; er ist der erste Fruchthändler, der durchaus keinen Vormund bedarf, und hat mir für meine Mistbeete gerne diese fünf Wagen geliefert. Seitdem ich nicht mehr in Sulzfeld wohne und keine Mistbeete mehr anlege, kam der Dung in die Weinberge; im neuen Vertrag findet er sich nicht mehr. — Verzeihen Sie, daß ich Sie damit behelligt; die Erhebungen knüpfen aber daran die Bemerkung:

Unter solchen Bedingungen ist es denn auch nicht zu verwundern, wenn der Pächter sich um einen Taglohn abmüht, der nicht einmal 50 Pfennig erreicht.

Verwandeln Sie die 5 Wägen Dung in Geld, so erhöht sich der Pachtzins per Morgen um nicht ganz 2 M. und stellt sich auf gegen 37 M., was bei einem Pachtgute, das zur Hälfte aus Wiesen besteht für Sulzfeld kein hoher Preis ist. Er ist noch wesentlich unter 51 M., was nach den Erhebungen der Durchschnitt der Pachtzinse auf grundherrlichen Gütern sein soll (?) — (ich setze ein Fragezeichen dazu, denn bei mir ist der Durchschnittszins nur 37—38 M.).

Vergleichen Sie damit die Preise, welche das Großh. Domänenärar in Mingolsheim erhebt, einer Gemarkung von ähnlicher Bodenqualität wie Sulzfeld. Nach den Erhebungen bezieht die Domänenverwaltung daselbst einen Pachtzins von 54—68 M., also über die Hälfte mehr als ich von jenem Gute, das zur Hälfte aus Wiesen besteht.

Wie bei diesen Zahlen die Kommission zu dem Schlusse kommen kann, daß meine Pächter nicht gedeihen können, wenn ich bei einem Pachtgut von über 200 Morgen 5 Wägen Dung in meinen Gemüsegarten führen lasse, ist mir unverständlich.

Zweitens. Unter Ziff. 3 wirft man mir ein doppeltes vor. Zuerst, daß der Pächter gehalten vom fälligen Termin an 5 Prozent Zins zu bezahlen, wenn er den Pachtschilling nicht auf den Verfalltag entrichte. Diese Bedingung ist eine ziemlich allgemeine. Wie wird sie bei mir gehandhabt? Der Pachtzins ist auf Martini (11. Nov.) fällig; vor Lichtmeß, also vor ¼ Jahr wird dieser Verzugszins nicht erhoben; aber auch später nur dann, wenn der Pächter etwa in der Hoffnung auf ein Steigen der Fruchtpreise seine Vorräthe nicht verkaufen will und so gleichsam mit meinem Gelde spekuliren will. Wer darin eine Härte erblicken will, den begreife ich nicht. Unvergleichlich härter ist das Verfahren der Großh. Domänenverwaltung, welche zur Zahlung des Pachtzinses zuerst 14 Tage, dann 3 Tage Frist ertheilt und vor Neujahr blanke Rechnung macht.

Uebrigens hat auch diese Sache nicht die Bedeutung, welche die Kommission ihr gibt; denn meine Rückstände betragen einfach nicht 4000 M., sondern bewegen sich nur zwischen 800 und 1000 M., also nur ⅓—⅕ der mir vorgehaltenen Summe und zwar vom 1. Mai, mithin ½ Jahr nach Fälligkeit des Pachtzinses. Ebenso steht es mit Zahlungsbefehlen, die nicht leicht die Zahl von 10 bürgermeisterlichen Mahnungen übersteigen.

Man wirft mir ferner unter dieser Zahl vor, meine Pachtverträge enthielten die Bestimmung: „Der Pachtherrschaft steht — (wenn nämlich der Pachtzins nicht rechtzeitig bezahlt wird) — das Recht zu, den Pacht ohne vorherige Kündigung aufzulösen und die betreffenden Grundstücke anderweitig zu verpachten, wobei jedoch der frühere Pächter oder dessen Bürge für den etwaigen Minderertrag einstehen, ohne an einem allenfallsigen Mehrerlös partizipiren zu dürfen."

War es dem Berichterstatter und der Erhebungskommission unbekannt, daß diese Bestimmung sich nahezu wörtlich in § 13 und 15 der Pachtbedingungen der großh. Domänen befindet nach der Verordnung vom 11. Febr. 1880?

Aber ein großer Unterschied bleibt allerdings. Es ist bekannt, daß die Domänenverwaltungen stramm am Wortlaut ihrer Pachtverträge festhalten, während bei mir seit 23 Jahren, in denen ich das Gut verwalte, kein einziges mal Gebrauch von dieser Bestimmung gemacht wurde. Das konnte die Kommission wissen, und darnach mußte sie forschen; denn nicht der Wortlaut, sondern die Anwendung eines Pachtvertrags drückt einen Pächter.

Sie konnte ebenso erfahren, daß in diesen 23 Jahren ein einziger meiner Pächter in Gant kam und dies war ein Mann von 50 Morgen eigenen Gütern und zwei großen Häusern, während er von mir nur 7 Morgen Pachtgüter hatte, so daß ich wahrlich an seiner Gant sehr unschuldig war.

Ferner hatte ich in diesen 23 Jahren nur einen einzigen Prozeß mit einem Pächter und dieser wurde in erster Instanz verglichen.

Urtheilen Sie selbst, ob ich mit jener Pachtbedingung, wie es hier heißt, meine Pächter zu keinem Taglohn kommen lasse.

Drittens. Man macht mir ferner den Vorwurf, daß ich bei Hagelschlag keinen Nachlaß gewähre.

Ich weise zunächst auf die Pachtbedingungen der Domänenverwaltung hin. Diese Bedingungen sind von einer Behörde entworfen, welche mit ebensoviel Sachkenntniß als nationalökonomischem Verständnisse verfährt, so daß ihre Pachtverträge mit Recht mustergiltig sind. Dort lesen Sie in der Verordnung vom 11. Februar 1880, daß der § 5 des Pachtvertrags zu lauten habe: „Ein Nachlaß am Pachtzins findet unter keinerlei Verhältnissen statt."

Ganz anders, viel milder lautet bei mir die betreffende Bestimmung. Der Wortlaut ist:

„§ 8. Für allenfallsige Schadensereignisse, insbesondere für Hagelschaden, gegen welchen die Pächter Gelegenheit haben, sich zu versichern, können sie keinen Nachlaß am Pachtzinse beanspruchen."

Damit wollte ich die Pächter aufmuntern, sich zu versichern, und behielt mir das ob und das wieviel des Nachlasses vor.

Weshalb führt die Enquete an dieser Stelle nicht den Wortlaut eines Vertrages an und weshalb berichtet sie sogar in unwahrer, durchaus unwahrer Weise (natürlich objektiv genommen): „Ein Nachlaß am Pachtzins wird in keinem Falle gewährt?"

Der Berichterstatter, Hr. Wunderlich, konnte, ja er mußte wissen, daß diese Behauptung unrichtig ist. Wir hatten seit Anfang dieses Jahrhunderts einen einzigen Hagelschlag in Sulzfeld, und zwar 1873. Da ging ich mit meinen Pächtern, mit einem Verwalter und einem Gemeinderath von Acker zu Acker und erließ Nachlässe, die sich zwischen 15 und 60 Proz. bewegten. Ich kann sagen, daß gerade jenes Jahr des Leids ein festes Band des Vertrauens um mich und meine Pächter schlang; man hat die Heimsuchung gemeinsam getragen. Als ich am Mittwoch meine Pächter zu mir rief und sie fragte, was sie von diesen Beschuldigungen hielten, sagte mir ein alter Mann, der schon Pächter meines Vaters war, er würde nie vergessen, was man damals an ihm gethan hat, und da kommt nun der Hr. Landwirthschaftslehrer Wunderlich und sprengt in ganz Deutschland die unwahre Nachricht aus: „Die Herren v. Göler gewähren niemals einen Nachlaß." Und die übrigen Herren der Kommission setzen ihren Namen darunter; die Sache wird im offiziellen Werke gedruckt und verbreitet, und die Herren v. Göler sind als unbarmherzige Verpächter an den Pranger gestellt.

Viertens. Nahezu humoristisch ist die letzte Beschuldigung, die mir gemacht wird unter Ziff. 6, daß nämlich mein Pachtvertrag für die Erben und Rechtsnachfolger der Kontrahenten verbindliche Kraft habe. Bekanntlich ist dies eine landrechtliche Bestimmung (L.R.S. 1742), eigentlich wesentlich zum Schutz der Pächter.

Sollte das die Kommission, bei welcher doch zwei Juristen waren, nicht gewußt haben? Das ist doch kaum glaublich. Wenn sie es aber gewußt haben, wie konnten sie dann den Schluß ziehen: dadurch, daß Hr. v. Göler eine landrechtliche Bestimmung in seinem Vertrage ausdrücklich erwähnt, trägt er dazu bei, daß die Pächter kaum einen Taglohn von 50 Pf. erreichen?

Ich habe Ihnen nachgewiesen, daß von 8 gegen mich erhobenen Beschuldigungen 4 nicht in meinen Pachtverträgen zu finden sind, daß 1 ein landrechtlicher Satz ist, daß 5 Wägen Dung bei einem Pachtgut von über 200 Morgen nicht drücken, daß keine Kündigungen, keine Ganten, keine Prozesse bei mir vorkamen und daß die Behauptung, ich verhalte mich einem Hagelwetter gegenüber kalt und unbarmherzig, unwahr ist.

Der „Landeszeitung" kann ich es gar nicht so sehr verargen, wenn sie, von der unrichtigen Annahme ausgehend, daß alles, was in den Ergebnissen der landwirthschaftlichen Enquete steht, unfehlbar und daß ich der einzige Grundherr in Sulzfeld sei, politisches Kapital aus diesen Beschuldigungen der Erhebungskommission geschmiedet hat. Das ist eben Zeitungsmanier.

Ich bitte um Entschuldigung, daß ich Sie, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, so lange mit dieser persönlichen Angelegenheit hingehalten habe.

Geheimerath Ellstätter: Die eben gehörte Vertheidigungsrede wäre passender bis zu dem Zeitpunkte verschoben worden, wo der Gegenstand, auf den sie sich beziehe, zur Verhandlung stehe. Alsdann würden auch Vertreter des Großh. Ministeriums des Innern anwesend sein, welche in der Lage wären, auf die mit der Vertheidigung gegen den Artikel der „Bad. Landeszeitung", welcher die Großh. Regierung selbstverständlich nicht berühre, verbundenen Angriffe auf den betreffenden Theil des Erhebungswerkes selbst zu antworten. Indem er die Beurtheilung des von dem Herrn Vorredner in letzterer Richtung Vorgetragenen dem genannten Ministerium vorbehalte, müsse er seinerseits schon jetzt die Unterstellung zurückweisen, daß die Erhebung von einem einseitigen, befangenen Standpunkte ausgegangen sei. Was die von dem Herrn Vorredner hereingezogenen Verhältnisse des Großh. Domänenärars betreffe, so müsse er betonen, daß dieselben nicht ganz gleich lägen mit denjenigen, auf welche es hier ankomme; im Uebrigen halte er es nicht für angezeigt, heute auf diese Dinge einzugehen, sondern behalte sich vor, bei einem späteren Anlasse die Verfahrensweise des Großh. Domänenärars näher zu erläutern.

Frhr. E. A. v. Göler: Für die Anwesenheit von Regierungsvertretern zu sorgen sei nicht seine Sache. Er habe von dem Herrn Präsidenten des Hohen Hauses die Erlaubniß zu der heutigen Erklärung schon vor acht Tagen erbeten. Auch sei letztere in den Zeitungen angekündigt gewesen.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des Berichts der Budgetkommission über die Nachweisungen der in den Jahren 1881 und 1882 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung. Berichterstatter ist Geheimerath Knies.

Geheimerath Ellstätter: Er könne sich nur freuen, daß die Auffassung der Großh. Regierung über den günstigen Fortgang unseres Staatshaushalts durch das gewichtige Zeugniß, welches in dem vorliegenden Kommissionsberichte niedergelegt sei, bestätigt werde. Dieser günstige Fortgang dokumentire sich ja weniger durch die Zunahme der Staatseinnahmen oder dadurch, daß dieselben mindestens gleichen Schritt hielten mit der Steigerung der Ausgaben, als dadurch, daß die Amortisaiionskasse nach ihrem dermaligen Bestande für den ganzen Staatshaushalt einen durchaus verlässigen Rückhalt biete. Derselbe liege darin, daß die Amortisationskasse in ungünstigen Jahren die Mittel zu liefern vermöge, welche etwa durch die regelmäßigen Einnahmen nicht aufgebracht würden. Auf Seite 7 des Kommissionsberichts sei dargethan, daß wenn man das unverzinsliche Guthaben des Domänengrundstocks an die Amortisationskasse außer Betracht lasse — und das sei auch zulässig, wenn man blos nach der Staatsschuld frage — am Schlusse des Jahres 1882 ein Aktivvermögen der Amortisationskasse von nahezu 9 Millionen Mark vorhanden sei. Im Jahre 1879 sei eine Verminderung des Aktivvermögens der Amortisationskasse dadurch eingetreten, daß dieselbe einen Zuschuß an die Generalstaatskasse im Betrage von 1,134,082 M. habe leisten müssen. Dieser Zuschuß sei zur Bestreitung der noch ungedeckten Staatsausgaben auf Anordnung des Finanzministeriums geleistet worden. Man hätte solchen auch unterlassen können, ohne daß jedoch die Unterlassung der Amortisationskasse wirklich zu gute gekommen wäre. Die erforderlichen Mittel hätten nämlich alsdann dem Betriebsfonds entnommen werden müssen; die Folge wäre gewesen, daß der letztere in entsprechend vermindertem Betrag in die folgende Budgetperiode übergegangen sein würde, und da die Ueberschüsse des Betriebsfonds bei der Amortisationskasse angelegt würden, so hätte letztere alsdann eine geringere Einnahme und somit von diesem anderweiten Verfahren einen Vortheil nicht gehabt. Vor dem Jahre 1881 habe man in der That den durch die laufenden Staatseinnahmen nicht gedeckten Theil der Staatsausgaben aus den Betriebsfonds-Ueberschüssen gedeckt und die in dem Budget vorgesehenen Zuschüsse der Amortisationskasse nur leistien lassen, sofern es in Wirklichkeit erforderlich war. In der Regel hätten nun die Ueberschüsse der laufenden Budgetperiode ausgereicht, um

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

das im Budget vorgesehene Defizit zu decken. Natürlich sei aber alsdann ein geringerer Betrag an Ueberschüssen in die nächste Budgetperiode übergegangen, was jeweils ein neuerliches Defizit und die neuerliche Einstellung eines Zuschusses der Amortisationskasse in das Budget zur Folge gehabt habe. Dies hätte den Eindruck gemacht, als ob unser Staat an einem dauernden Defizit laborire; eine solche Annahme wäre jedoch durchaus irrig gewesen, denn die laufenden Staatseinnahmen hätten mit Ausnahme des Jahres 1879 jeweils hingereicht, um die Staatsausgaben zu decken.

Damit nun die Rechnung glatt, das Bild unseres Staatshaushaltes klarer werde, habe er im Jahre 1881 verfügt, daß die für die Finanzperiode 1880/81 vorgesehenen Zuschüsse der Amortisatianskasse wirklich geleistet würden. Dadurch habe er erzielt, daß die Budgetperiode 1882/83 frei von allen Verbindlichkeiten gegen die Vergangenheit dastehe. Infolge dieser Maßregel seien allerdings die Ueberschüsse der Periode 1882/83 etwas gemindert worden, aber immerhin hätten dieselben ausgereicht, um das Gleichgewicht herzustellen. Letzteres sei auch für die gegenwärtig begonnene Budgetperiode der Fall gewesen und werde hoffentlich ebenso für die Zukunft der Fall sein.

Er glaube damit hinlänglich klargestellt zu haben, daß ein dauerndes thatsächliches Difizit nicht vorhanden gewesen, daß vielmehr Zuschüsse der Amortisationskasse in Wirklichkeit nur in den Jahren 1879 und 1881 geleistet worden seien. Diese Zuschüsse — im Ganzen etwa drei bis vier Millionen Mark — würden indessen in wenigen Jahren wieder eingebracht sein, wenn, wie dies bisher der Fall gewesen, jährlich eine Tilgung von 300,000 bis 400,000 Mark stattfinde.

Im Uebrigen biete ihm der Kommissionsbericht, dessen Gediegenheit hier hervorzuheben er sich für verpflichtet halte, zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Zur Generaldiskussion ergreift sonst Niemand das Wort.

Bei der Einzelberathung bemerkt der Berichterstatter: Nach dem gedruckten Bericht gehe der Antrag der Kommission lediglich dahin, die Hohe Kammer wolle sich mit dem Urtheil der letzteren, daß in der zur Berathung stehenden Vorlage der Großh. Regierung ein Grund zu besonderen Beschlußfassungen nicht gegeben sei, einverstanden erklären. Das Hohe andere Haus habe jedoch, seinem von jeher eingehaltenen Gebrauche entsprechend, beschlossen, die Vorlage für unbeanstandet bezw. mit den Rechnungen übereinstimmend zu erklären, und diesem Beschluß in einer an Seine Königliche Hoheit gerichteten Adresse Ausdruck gegeben, welche bereits an das diesseitige Präsidium zur Mitunterschrift gelangt sei. Es wäre sehr erwünscht, wenn die Hohe Zweite Kammer künftig zu einer anderen, mit dem Antrage der diesseitigen Budgetkommission übereinstimmenden Beschlußfassung gelangen würde; für jetzt wolle jedoch die Kommission keine Verhandlungen hierüber mit dem andern Hause anregen, sondern schlage vor, die Hohe Erste Kammer wolle zwar sich mit dem Urtheil ihrer Budgetkommission einverstanden erklären, jedoch „den Präsidenten ermächtigen, namens der Ersten Kammer die Zustimmung zu den für diese Budgetperiode schon gefaßten Beschlüssen der Zweiten Kammer vom 15. Dezember 1883 zur Ermöglichung der Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog auszusprechen".

Geheimerath Ellstätter hält es für sehr zweckmäßig, daß dem ursprünglichen Antrag der Budgetkommission der fragliche Nachtrag hinzugefügt werde. Die Vorlage des 1. Beilageheftes beruhe auf der Vorschrift des § 55 der Verfassung. Es erscheine ihm deshalb nothwendig, daß beide Kammern ihre Kenntnißnahme von dieser Vorlage in einer Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog konstatiren, und in der letzteren werde allerdings auch zu erklären sein, daß die vorgelegten Nachweisungen nicht beanstandet würden.

Der Antrag der Budgetkommission wird hierauf mit dem obenbezeichneten Beisatze einstimmig angenommen.

Es folgt die Berichterstattung über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend. Der von Geheimerath Knies verlesene Bericht schließt mit dem Antrage auf unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs. Der Antrag wird, nachdem zunächst Berathung in abgekürzter Form beschlossen worden, ohne Debatte ebenfalls einstimmig angenommen.

Letzter Gegenstand der Tagesordnung ist die Berichterstattung über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der an Lehr- und Erziehungsanstalten von Korporationen oder Stiftungen verwendeten Volksschul-Kandidaten betr. Nach Verlesung des Berichts durch den Prälaten Doll wird auch hier Berathung in abgekürzter Form beschlossen.

Regierungsvertreter, Geheimer Referendär Joos: Der Kommissionsbericht nehme zu § 1 mit Recht an, daß es dem Ermessen der Großh. Regierung anheimgegeben bleibe, auf welche der in diesem Paragraphen bezeichneten Anstalten das Gesetz thatsächlich Anwendung finden solle. Ebenso sei die weitere Voraussetzung der Kommission richtig, daß unter den Begriff der „Volksschul-Kandidaten" auch die „Volksschul-Kandidatinnen" fallen. Was die Eventualität betreffe, daß ein an einer derartigen Anstalt angestellter Lehrer sich späterhin als für dieselbe ungeeignet erweise — ein Fall, der auch ohne Verschulden des betreffenden Lehrers eintreten könne — so werde derselbe entweder aus freien Stücken um anderweite Verwendung nachsuchen und dabei auf besondere Berücksichtigung rechnen dürfen, oder aber die Oberschulbehörde werde ihn auch gegen seinen Willen nach § 3 zu versetzen und, wenn dies nicht thunlich sei, ihn nach § 4 zu pensioniren in der Lage sein. Wenn schließlich die Kommission zu § 2 unterstelle, daß es den Anstalten freistehe, von den Vergünstigungen dieses Gesetzes Gebrauch zu machen oder nicht, so entspreche dies vollkommen auch der Auffassung der Großh. Regierung.

Da ein weiterer Redner sich nicht meldet, wird zur Abstimmung geschritten, welche die einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs ergibt.

Die Sitzung schließt mit einigen geschäftlichen Bemerkungen. Tagesordnung auf Donnerstag den 31. d. M.: Berathung des Gesetzentwurfs, die Verwaltungs-Rechtspflege betreffend.

Karl Wielandt,

Senatspräsident beim Großh. Oberlandesgericht dahier, wurde — wie bereits in diesen Blättern mitgetheilt — am Ende des Neujahrtages von einem heftigen Schlaganfall betroffen, am Morgen des 3. d. M., 5½ Uhr, in ein besseres Jenseits abgerufen. Am 4. d. M. wurden seine irdischen Reste unter zahlreichem Geleite zur Erde bestattet. Am Sarge des Verblichenen, im Sterbehause, wurde vom Geistlichen, Herrn Stadtpfarrer Schmitt, folgender von Freundeshand abgefaßter und von der gleichen Hand uns gütigst zugekommener Nekrolog verlesen, den wir, als ein kurzes, aber wahres und warmes Lebensbild des Dahingeschiedenen hiemit der Oeffentlichkeit übergeben:

„Karl Wielandt ist am 26. März 1820 als Sohn des Ministerialassessors Georg Karl Heinrich Wielandt und der Karoline Müller in Karlsruhe geboren. Nachdem er die hiesigen Schulen mit Auszeichnung absolvirt hatte, bezog er im Wintersemester 1837 die Universität Heidelberg. In frischem, fröhlichem Studentenleben, dessen er in allen Zeiten mit unveränderter Wärme gedachte, legte er dort den Grund zu einer Reihe von Freundschaften, deren festes, nie gelockertes Band nur der Tod zerreißen konnte. Mit Energie widmete er sich dem Studium der Rechtswissenschaft und legte im Jahre 1844 die Rechtspraktikantenprüfung ab. Am 25. Oktober 1849 wurde er zum Assessor bei dem Oberamt Offenburg ernannt, im Jahr 1852 als solcher an das Hofgericht Freiburg versetzt. Nachdem er im Jahr 1853 als Amtsvorstand in Lahr verwendet worden war, erfolgte im Jahre 1858 auf seinen Wunsch seine Rückversetzung in die Justiz. Er wurde zum Hofgerichts-Rath in Freiburg und später im Jahre 1867 zum Mitgliede des Appellationssenats des Kreis- und Hofgerichts Karlsruhe ernannt. Am 10. August 1871 wurde er zum Direktor an diesem Gerichtshofe und am 1. Oktober 1879 zum Senatspräsidenten am Oberlandesgericht befördert, in welcher Stellung er bis zu den Gerichtsferien dieses Sommers thätig gewesen ist.

Das Vertrauen seines Fürsten zeichnete ihn durch Verleihung des Ritter- und Kommandeurkreuzes des Zähringer Löwenordens aus. Im Jahre 1850 hat er sich mit Pauline Kintzinger verbunden, die in verständnißvoller Liebe, in rührendem Selbstvergessen seine unentbehrliche Gefährtin wurde. Während mehr als 30 Jahren genoß er an ihrer Seite in seinem gastfreien Hause eine heitere Geselligkeit, die seine vielseitige Bildung, seine Phantasie, sein sprühender Humor belebte.

Fast spurlos ging der Wechsel der Jahre an ihm vorüber, bis er im letzten Sommer auf einer Urlaubsreise in der Schweiz, vielleicht in Folge einer Ueberanstrengung, leidend wurde. Nach mehrfachen Schwankungen schien es der aufopfernden Pflege seiner Gattin und Nichte gelungen, seine völlige Wiederherstellung zu erreichen, An Weihnachten hierher zurückgekehrt, freute er sich in der echten Menschenfreundlichkeit, die ihn durchdrang, gerade bei der Jahreswende Näher- und Fernerstehende zu begrüßen und begann im Gefühle der gewonnenen Kraft geistige Beschäftigungen wieder aufzunehmen, die seinem Wesen unentbehrlich waren. Da machte unerwartet und unvorhergesehen ein Schlaganfall seinem Leben rasch ein Ende. Er starb am 3. Januar, früh ½6 Uhr, alt 63 Jahre 9 Monate 8 Tage. Mit ihm ist ein Mann von seltenen Eigenschaften geschieden!

Der ideale Zug, der aus den Jahrzehnten wiedererscheint, in die seine Entwicklungsjahre fallen, durleuchtete sein ganzes Wesen. Voll Loyalität für sein Fürstenhaus, die frei von Nebengedanken, reinen Herzens in angestammter tiefgefühlter Verehrung wurzelte, war er ein unermüdlicher, rastlos thätiger Beamter, der sein Leben lang an Andere große Anforderungen stellte, an sich aber die größten. Ausgerüstet mit einem umfassenden, gründlichen Wissen, begünstigt durch ein hervorragendes, nie trügendes Gedächtniß, widmete er sich in nie versagender Arbeitskraft den größern Aufgaben seines Dienstes, wie dessen kleinen und kleinsten Ansprüchen. Und was die Makellosigkeit seines Rufes im schönsten Lichte darstellt, er war ein gerechter Richter, ein Richter, der nichts über sich kannte als des Gesetzes strenge Regel, und sich von nichts beeinflussen ließ, als dem redlichsten Streben nach Wahrheit und Recht.

Ein zärtlich liebevoller Gatte, in guten und schlimmen Tagen ein treuer, opferbereiter Freund, ein Mann, dem Gemeinen abgeneigt, vornehmen Sinnes, fließet ihm heute und später manche Thräne, manch' stiller Freundesgruß wird ihm nachgesendet und Viele sind es, die in Liebe und Dankbarkeit seiner gedenken."

In diesen kurzen Zügen ist nicht nur der äußere Lebenslauf, sondern es sind auch zugleich die charakteristischen Eigenschaften dieses Mannes seltener Art treu wiedergegeben.

Die Feder kann an dem Bilde, das seinem Verfasser im Augenblick des Entwurfs warm und gegenwärtig vor Augen stand, nicht nachhelfen. Es ist ganz, so wie der Mann ein ganzer war, der hier geschildert wurde.

Wir vergönnen uns nun, bevor wir von diesem Bild uns trennen, einen Augenblick noch bei den einzelnen Zügen desselben zu verweilen.

Wir sehen zunächst den fleißigen Schüler des hiesigen Gymnasiums. Noch in späteren Lebensjahren gedachte er mit kindlicher Pietät und Dankbarkeit seiner Lehrer und aller Schätze des allgemeinen Wissens, die ihm dort zu Theil wurden, oder zu deren Sammlung er wenigstens die erste Anregung bekam.

Seine philologischen und ethymologischen Kenntnisse sind Liebhabereien, seine mathematische Ausbildung, die er auch auf dem Richterstuhl in überraschender Weise zu verwerthen verstand, seine große Gewandtheit in der altklassischen und neuklassischen Literatur liefern den beredtesten Beweis, wie berechtigt in ihm das Gefühl des Dankes für seine ehemaligen Lehrer gewesen ist, die einen so regen Sinn für das Gute, Wahre und Schöne in ihm zu erwecken und zu befestigen verstanden.

Wir folgen dem Held des geschilderten Lebensdramas von den Schulbänken auf die Hochschule, wo wir ihn in der bunten Reihe dreifarbig geschmückter Freunde wieder finden.

Die rührende Anhänglichkeit Wielandt's an seine Universitätsfreunde und Corpsbrüder — von denen manche zu seinem tiefen Schmerz in den beiden letzten Jahren ihm durch den Tod entrissen wurden — die gleiche Gesinnung seiner Freunde gegen ihn zeigt auf das Unwiderleglichste, daß es wahre und echte Freundschaft war, welche dort geschlossen wurde.

Die Charakterzüge, die in Wielandt sich markant später ausprägten, traten schon hell im Jüngling hervor.

Aufopferungsfähigkeit für das kleine Gemeinwesen, dem er damals angehörte und vorstand und für dessen Wohlergehen er bis in sein spätestes Alter das wärmste Interesse bethätigte, eine wahrhaft vornehme und ritterliche Lebensanschauung, Muth und Ausdauer und ein idealer, nach Vervollkommnung und Veredelung gerichteter Sinn — diese Grundzüge seines Wesens zeichneten den Jüngling schon in gleicher Weise aus, wie sie eine Zierde des reifen Mannes waren. Sie hätten auch den Greis nicht verlassen, wenn der Verewigte jene »misera senestus«, die er nach den Lehren Ciceros de senectute umgestaltet haben würde, beschieden gewesen wäre.

Das „frische, fröhliche Studentenleben", aus welchem Wielandt körperlich und geistig rüstig hervorging, war für ihn eine reiche Quelle heiterer Erinnerungen. Wem es vergönnt war, einen Blick zu werfen auf die vergilbten Blätter seiner Studentenzeit, die er Reliquien ähnlich aufbewahrte, der staunt über die Fülle von Humor, die ihm und seinen näheren Freunden beschieden war. Entzückend ist der graziöse Versbau, in welchen Wielandt — ein Verehrer Platen's — seine neckische Muse — einkleidete.

Auf die geräuschvollen Freuden eines „leider nur zu eng begrenzten Burschenlebens" folgte eine nicht unbeträchtliche Spanne Zeit des entsagenden Studiums der minder poetischen Jurisprudenz. Auch hier strebte er nicht, mit dem Pensum „fertig" zu werden und dasselbe mechanisch zu „absolviren", sein idealer Sinn zwang ihn, sich in sein Fachstudium zu vertiefen und nicht eher sich für die Praxis reif zu erachten, bis er alle Schwierigkeiten, welche diese an Streitfragen so reiche und zu einem mühevollen Quellenstudium Anlaß gebende Wissenschaft dem Studirenden darbot, überwunden zu haben glaubte.

Die raschen Erfolge, welche ihm beim Beginn seiner praktischen Laufbahn zu Theil wurden, geben das sprechendste Zeugniß für die Reife seiner wissenschaftlichen Vorbereitung.

Für den Richterstand fühlte er den innersten Beruf; er wollte im angehören im besten Sinne des Wortes; als ein Priester des Rechts.

Nach fünfjähriger Praxis zum Erstinstanzrichter und nach weiteren drei Jahren zum Appellgerichtsmitglied ernannt, fühlte er sich in der Stellung, in welcher er die Schätze seines Wissens, den Reichthum seines Geistes und die herrlichen Eigenschaften seines Charakters, jenen Hang zur selbständigen Arbeit und sein von allen Nebengedanken freies lebhaftes Gefühl für Gerechtigkeit und Unparteilichkeit zum Wohle der Rechtssuchenden und zum Schutze der in ihrem Recht Gekränkten verwerthen konnte. Die öffentliche Wohlfahrt lag ihm auch hier am Herzen. Stets war er aber eingedenk, daß die Normen, durch welche die öffentliche Wohlfahrt geregelt wird, für den Richter im Gesetz ruhen und es nicht dem Richter gestattet ist, im Interesse der von ihm subjektiv unterstellten Wohlfahrt an klaren Bestimmungen des Rechts zu deuteln oder gegen den aus seinen Einrichtungen hervorgehenden Geist des Gesetzes zu verstoßen.

Der damals fühlbare Mangel an ausreichenden klaren Gesetzesbestimmungen und einer wissenschaftlichen Begründung und Ausbildung bezüglich der Einrichtungen der politischen Verwaltung veranlaßten ihn — als er auf einige Zeit in ehrenvoller Weise zum Dienst eines Amtsvorstandes in Lahr berufen war — wieder zur Rechtspflege zurückzukehren. Er freute sich, als durch die Gesetzgebung der 1860er Jahre die Herrschaft des Gesetzes auch die innere Verwaltung zu durchdringen begann und Baden allen deutschen Ländern durch Einrichtungen der richterlichen Kontrole des öffentlichen Rechts voranging. Er selbst verblieb bei der Rechtspflege, obgleich die damalige neue Organisation derselben für ihn anfänglich die minder genehme Folge hatte, daß er, der eine ihm angebotene Stelle eines Kreisgerichts-Vorstands ablehnte und bei dem ihm lieb gewordenen Gerichtshof in Freiburg zu verbleiben wünschte, aus Gründen des Dienstalters dort die Stellung eines Kollegialrichters zweiter Instanz mit der eines solchen erster Instanz vertauschen mußte. Unverdrossen arbeitete er sich in das damals neue Kollegialgerichtsverfahren erster Instanz ein und widmete sich mit großem Eifer insbesondere auch den Funktionen eines Vorsitzenden von Strafkammer und Schwurgerichten, mit welchen er häufig betraut wurde.

Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des ganzen Gerichtsverfahrens wurde erst jetzt allseits hierlands zur Thatsache. Bewundernswerth war die Ausdauer, Unermüdlichkeit, Umsicht und Pflichttreue, mit welcher er die Hauptverhandlungen der Strafkammer pflegte. Es mußten alle Umstände des Falles so klar gestellt werden, daß der Anklage in gleicher Weise wie der Vertheidigung der Boden geebnet war. Fern von einer falschen Humanität, die in jedem Angeklagten nur einen Unglücklichen und nicht einen Verbrecher sehen will, und stets gewillt, dem vollen Ernst des Gesetzes zu genügen, übersah er aber auch keinen Umstand, der zur Entlastung oder Milderung dem Angeklagten gereichen konnte. Er war ein Wächter des Gesetzes für den Ankläger und den Angeklagten und seine wohlwollende Natur garantirte dem letzteren allen Schutz, auf welchen er nur immer zu hoffen berechtigt war.

So vergaß Wielandt in seinem objektiven Streben bald die subjektive Unannehmlichkeit, welche die durch die neue Organisation veranlaßte Veränderung seiner dienstlichen Stellung ihm verursachte.

Bald gestaltete sich auch seine dienstliche Stellung in der ihm genehmen Weise, indem er auf seinen Wunsch zunächst zum hiesigen Kreis- und Hofgericht als Mitglied des Appellationssenats versetzt und nach mehreren Jahren dort zum Kreis- und Hofgerichts-Direktor ernannt wurde. In dieser Stellung wirkte er rastlos das ganze vorige Jahrzehnt, und zwar sowohl in der bürgerlichen Rechtspflege als auch in der Strafrechtspflege. Auch nach seiner schließlichen Beförderung zum Senatspräsidenten des Großh. Oberlandesgerichts präsidirte er einem Civil- und Strafsenat zugleich.

Mit Feuereifer und einer unermüdlichen Ausdauer hatte er sich auf das Studium der neuen Reichs-Justizgesetze geworfen, mit der jetzt schon reichen Literatur derselben auf das innigste befreundet und sich in lebhafter Fühlung erhalten mit den neuen Erzeugnissen der gesammten juristischen Wissenschaft und der in den reichsgerichtlichen Entscheidungen gipfelnden Gerichtspraxis. Die Entwicklung manchfacher Schöpfungen des Reichsgerichts, wie sich dieselbe in der Rechtsprechung gestaltete, fesselte ihn so gewaltig, daß er, schon von schwerer Erkrankung befallen, in den Augenblicken scheinbarer Erholung mit größter Aufmerksamkeit ihr wieder zu folgen begann. Ob dieselbe in Wahrheit überall zu einer erhöhten, dem gemeinen Wohl der Rechtssuchenden fördernden Rechtssicherheit führen werde, oder ob nicht in mancher Entwicklungsphase schon der Keim zu einem die Rechtssicherheit gefährdenden rigoristischen Formalismus enthalten ist, diese Frage bewegte ihn auf das tiefste und mit Spannung sah er auf manchen kontrovers gewordenen Gebieten des Reichsrechts der Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofs entgegen.

Mit gleichem Eifer behandelte er aber auch die Verhandlung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und Entscheidung der einzelnen Civilfälle und Straffälle. Die Thatfrage, die Rechtsfrage, die Geschäftsform, die Aktenbehandlung und die Anwendung des Gerichtskosten-Gesetzes — Alles betrieb er mit gleichem Eifer.

In der Thatfrage kam ihm sein ausgezeichnetes Gedächtniß schon im Voraus zu Hilfe, indem ihm die soweit aktenmäßige Vorgeschichte eines Rechtsfalls sofort bekannt war. Unermüdlich war er bemüht, die Anträge der Parteien antecipirend, sich sofort in den Besitz des ganzen, denkbarer Weise von den Parteien benützt werdenden, soweit in Akten enthaltenen Beweisstoffes zu setzen.

Nicht selten hatte er sich freilich vergebliche Mühe gegeben, da die Parteien, deren Vorträge für den Thatbestand maßgebend sind, nach Lage des Falles gerade von diesem Beweismaterial keinen Gebrauch machen zu können glaubten. Oft gelang es ihm aber auch in Folge seiner besseren Kenntniß des Sachverhalts, die Parteien auf die Lückenhaftigkeit ihrer Vorträge und auf den Widerspruch derselben mit früher festgestellten Thatsachen aufmerksam zu machen und hierdurch der Verhandlung diejenige Wendung zu geben, die zur Herstellung des wahren Sachverhalts und zum Sieg des materiellen Rechts verhelfen mußte. Wie ihm der Satz des schriftlichen Verfahrens: »quod non est in actis, non est in mundo« stets unsympathisch war, ebensowenig erfreute es ihn, wenn das mündliche Verfahren ihm verwehrte, seine vielleicht bessere Kenntniß des Sachverhalts da nicht verwerthen zu dürfen, wo die Parteien es verschmähten, in der Verhandlung von seinen Aufklärungen sachdienlichen Gebrauch zu machen. Das Streben nach materieller Wahrheit war sein oberstes Gebot bei Feststellung des Sachverhalts.

Vor seinem geistigen Auge stand nach seinem gründlichen Aktenstudium ein ideales Bild des Rechtsstreits, wie es sich hätte nach den Vorträgen der Parteien gestalten sollen und es that ihm wahrhaft wehe, wenn er im Berathungszimmer schließlich darin seinen Kollegen beistimmen mußte, daß eben der Rechtsstreit nach dem Ergebniß der Verhandlung sich anders gestaltet hatte.

In der Rechtsfrage durchforschte er stets alle Materien, welche bei Beurtheilung des Rechtsfalls in Betracht kommen konnten. Die materielle Richtigkeit und prozessuale Korrektheit der Entscheidung war sein Ziel; um dies zu erreichen, schien ihm nothwendig, alle Hindernisse zu beachten und zu beseitigen, die sich der Erreichung desselben entgegen werfen konnten.

Es war ihm nicht zu viel, wenn das Gute näher lag, auch weitere Bahnen zu durchforschen; als Mathematiker war er gewohnt, die Probe über die Richtigkeit seiner Rechnung anzustellen; dasselbe hielt er auch beim juristischen Kalkul für erforderlich. Seiner idealen Auffassung von der Würde des richterlichen Berufes entsprach es auch, der äußeren Gestalt der schriftlichen Darstellung, der sprachlichen Korrektheit, der bis zum Puttkamer'schen Erlaß kontrovers gewesenen und von da ab erst recht kontrovers gewordenen Rechtschreibung, sowie dem Interesse des Fiskus und der Parteien an der richtigen Kostenfeststellung seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ueberall sollte Untadelhaftes und Mustergiltiges geleistet werden.

Nur eine so frische und elastische Natur wie die seine konnte bei dieser Methode der Gesammtarbeit Herr des Stoffes bleiben und seine eigenen Gedanken in richtiger Disziplin wachhalten. Er war auch hierin bewunderungswerth. Bei ihm war keine Ermüdung je wahrzunehmen; er blieb geistesfrisch und im Vollbesitz seines Gedächtnisses bis zum letzten Augenblicke einer lange über die Mittagszeit ausgedehnten Sitzung, nur nach kurzer Erholung bis zur späten Abendstunde seine Vorbereitungsarbeiten für die folgenden Sitzungen fortzusetzen.

Wie wenig ihn die Arbeit abspannte, zeigt sich darin, daß er seine Erholung nicht selten in dem Geistesspannung erheischenden Schachspiel, dessen trefflicher Meister er war, zur späten Abendstunde noch aufsuchte.

Dabei blieb er auch in der ernstesten mühevollsten Arbeit immer heiter und liebenswürdig. Wenn der durch sachliche Meinungsverschiedenheiten hervorgerufene lebhafte Meinungsaustausch zwischen ihm und Kollegen von ähnlichem Temperament auch nicht immer ohne jegliche Erregung blieb, so hielt sich doch der Ton des kollegialen Zusammenlebens des von ihm präsidirten Senates stets innerhalb der goldenen Regel: »In toto caritas!« Man hielt individuelle Verschiedenheiten gegenseitig für berechtigte Eigenthümlichkeit und erfreute sich des freien und ungezwungenen Verkehrs mit dem eben so achtungswerthen, wie liebenswürdigen Senatspräsidenten, der auch der trockensten Materie noch eine feine Kollegen erfreuende Würze abgewann und dankbar jede humoristische Gegengabe entgegennahm.

Der Eifer für die Rechtspflege machte aus ihm keinen ledernen Juristen.

Seine Liebe zur Natur und ihrer Wissenschaft, zur Erd- und Weltkunde und zu allen Erzeugnissen der schönen Künste blieb immer neu. Jede Reise, die er im Sommer im Hochgebirge als rüstiger Steiger unternahm, war für ihn immer zugleich eine geistige Bereicherung und eine nie versiegende Quelle reicher Erinnerungen, die er freigebig auch seinen Freunden und Bekannten zu Theil werden ließ.

Wie er in seinem öffentlichen Leben ein Vorbild rastlosen Eifers für Wahrheit und Gerechtigkeit war, so war er in seinem Privatleben der Ausdruck unbegrenzter Herzensgüte.

Wer sein Familienleben kannte, der wird in den kurzen Zügen des Nekrologs den Verewigten unter den Seinen vollständig wiederfinden; ein weiteres Eingehen auf diese Seite seines Lebens verbietet der für die Oeffentlichkeit bestimmte Zweck dieses Nachrufes.

Die gesellschaftlichen Vorzüge Wielandt's sind in weiten Kreisen bekannt. Jeder freute sich der Unterhaltung dieses Mannes, der im Scherz und Ernst stets anregend und erfrischend auf seine Umgebung wirkte.

In den heutigen Tagen unserer politischen Wiedergeburt dürfen wir auch nicht verschweigen, daß Wielandt ein treuer Sohn seines Vaterlandes, ein Mann von den hochpatriotischsten Empfindungen und Bestrebungen war.

Mit der vollen Gluth des Jünglings schwärmte er einst für die Wiederauferstehung des Deutschen Reiches, das jetzt vollendet vor unseren Augen steht.

Dem Juristen gereicht es nicht zur Unehre, wenn er früher den deutschen Einheitsprozeß in den Formen des ehemaligen Bundesstaats-Rechts sich entwickeln sehen wollte. Er war daher anfänglich unsympathisch berührt, wenn das Jahr 1866 diese Cirkel seiner Hoffnung störte, und wollte uns anfänglich nicht glauben, daß der deutsche Bundestag nach der alten Rechtsregel: »quod ab initio vitissum est, tractu temporis reconvalescere non potest« in Folge seiner unheilbaren eigenen Nichtigkeit zu Grunde gehen müsse, um besseren Gebilden Platz zu machen.

Als er aber nördlich des Mains das stattliche Gebäude errichten sah, das Deutschland beschützen werde und geeignet war, Gesammtdeutschland unter einer Krone doch zu vereinigen, sah er sich den idealen Zielen seiner Jugend näher gerückt.

Er sah jetzt klare Ziele und fühlte den neuen Rechtsboden unter seinen Füßen, auf welchem die Wiedervereinigung Jungdeutschlands erfolgen mußte.

Seine hochpatriotische Haltung in den großen Jahren 1870 und 71 ist bekannt. Die Befestigung und Weiterentwicklung der deutschen Einheit war von da ab das Alpha und Omega, das prinum et caput aller seiner politischen Gedanken und Empfindungen.

Wielandt war kein politischer Parteimann.

Tiefe Ehrfurcht gegen Thron und Altar füllte sein ganzes politisches Denken und Empfinden aus. Er wahr wohlwollend gegen alle Parteien, die von gleicher Empfindung getragen waren und mischte sich in den Kampf über Tagesfragen nicht ein.

Schmerzhaft berührte es ihn, wenn zwischen den Vertretern des Throns und des Altars Fraktionen entstanden sind, dem sogen. Kulturkampf blieb er ferne und hoffte mit der Wiedergeburt der deutschen Nation das Ende dieses Kampfes zu erleben. Als er bei Entstehung des Deutschen Reiches diesen Kampf mit erneuter Heftigkeit entbrennen sah, tröstete er sich mit der Hoffnung, daß das Haus Hohenzollern, dessen Glaubensgenosse er war, das neue Reich nicht auf jene schiefe Ebene gelangen lassen werde, auf welcher das alte „römische Reich deutscher Nation" seinem Untergang entgegenrutschte.

Wenn die Wahlurne den Reichsbürger zur Erfüllung seiner Bürgerpflicht ermahnte, folgte er lediglich seinem patriotischen Instinkt und wählte denjenigen Kandidaten, dessen nationale Gesinnung ihm als die reinste und unverfälschteste erschien.

Der liberalen Partei gereicht es zur Ehre, wenn der politisch wie kirchlich konservativ angelegte Mann jeweils seine Stimme ihrem Kandidaten zu Theil werden ließ.

Zu frühe wurde dieser seltene Mann den Seinigen, seinen Kollegen, Freunden und Bekannten, dem engeren und weiteren Vaterland durch den Tod entrissen.

Doch seien wir nicht ungerecht gegen das Schicksal. Wielandt starb seiner würdig, nachdem in den letzten Tagen seines Lebens er seine volle, körperliche und geistige Kraft wieder erlangt zu haben schien und er gerade wieder im Begriffe war, mit frischer erneuter Kraft zu altgewohnter geistiger Beschäftigung zurückzukehren.

Der rastlose Mann konnte durch die zeitliche Ruhe nicht erfreut werden; nur die ewige Ruhe konnte seinen gewaltigen Arbeitsdrang beendigen.

Die hohen Freuden, welche Wielandt noch an seinem letzten Lebenstage im Kreise der Seinigen und beim Wiedersehen so vieler lieber Freunde und Bekannten genaß, muß uns mit seinem raschen Scheiden versöhnen.

Wenn wir uns hier von seinem Lebensbilde trennen, so wird uns, sowie Allen, die ihn kannten, der Mann von reichem Geiste, edlem Herzen und einem alle Nuancirungen von Geist und Herz harmonisch ausgleichenden hochsittlichen Wollen stets unvergeßlich sein.

Ehre seinem Andenken!

K. B.

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 22. Januar.

L.G.V. (Obst und Gemüse.) Die Zufuhr nach den Obst- und Gemüsemärkten ist allenthalben schwach, die Preise seit der letzten Woche nur wenig geändert. Einzig theurer geworden sind: Blumenkohl, Schwarzwurzeln und Obst. Alle übrigen Gemüse haben sich entweder auf derselben Preishöhe erhalten, oder sind um wenig billiger geworden. Die Durchschnittspreise voriger Woche sind: 1 Blumenkohl 56 Pf., 1 Weißkraut 8 Pf., 1 Wirsing 7 Pf., 1 Rothkraut 16 Pf., 1 Kohlrabi 2 Pf., 1 Kopfsalat 4 Pf., 1 Sellerie 4 Pf., 1 Zwiebel 3 Pf., 1 Kilo Rosenkohl 50 Pf., 1 Kilo Schwarzwurzeln 58 Pf., 1 Kilo Zwiebeln 23 Pf., 1 Kilo Kartoffeln 5 Pf., 1 Kilo trockener Bohnen 30 Pf., 1 Kilo Erbsen 44 Pf., 1 Tafelapfel 3 Pf., 1 Tafelbirne 4 Pf. Wesentliche Preisunterschiede sind in dieser Woche nicht zu verzeichnen.

‖ **Aus dem Breisgau**, 18. Jan. (Nußbaum.) Ein sehr gesuchter Artikel sind diesen Winter die Nußbaumstämme, welche zum Schneiden von Gewehrschäften aufgekauft werden. Die Preise sind sehr hoch, da bis 2 M. 50 Pf. für den Kubikfuß bezahlt wird. Diese hohen Preise und der Umstand, daß die landwirthschaftlichen Produkte den wünschenswerthen Absatz nicht haben, verursachen, daß mancher stattliche Nußbaum gefällt wird, der noch Jahrzehnte guten Ertrag hätte liefern können und eine Zierde des Feldes gewesen wäre.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Verloosung. Holländ. Kommunal-Kredit 100 fl.-Loose vom Jahr 1871. Ziehung am 15. Januar. Auszahlung am 15. August 1884. Hauptpreise: Nr. z1989 a 20,000 fl. Nr. 44473 a 2000 fl. Nr. 8135 16953 30984 61958 a 500 fl.

D. Frankfurt, 19. Jan. (Börsenwoche vom 12. bis 18. Januar.) Die frische Brise, welche vorige Woche an der Börse wehte, hat plötzlich wieder einer bemerkenswerthen Windstille Platz gemacht. Der Hausseenthusiasmus ist geschwunden und die Spekulation hat neuerdings eine sehr nüchterne Physiognomie angenommen. Zweifellos haben die Beförderer der Hausse nicht die gewünschte Unterstützung gefunden, um ihr Werk mit der nothwendigen Kraft weiter fortzusetzen. Bereits am letzten Samstag machte sich eine schwächere Grundtendenz geltend, und die Contremine schickte sich an, wieder in Aktion zu treten. Im Samstagsverkehr fanden neue Stimulirungsversuche auf bessere Pariser Kurse statt, allein am Montag gewannen die Verkäufe abermals die Oberhand, da die Notirungen der Westplätze ungünstig lauteten. Die Depression nahm an den folgenden Tagen an Intensität zu. Auch Wien, das seither eine bedeutende Aufnahmefähigkeit dokumentirt hatte, schritt zu Realisationen, und die dortigen Mittwochmorgenkurse zeigten einen Kurssturz von etwa 3 fl. für Kreditaktien. Man wollte die Verflauung der Wiener Börse durch die prekäre Lage des Getreidemarktes motiviren. Der hiesige Platz mußte dem von Wien kommenden Drucke folgen, zumal auch die Westmärkte Mattigkeit bekundeten. Doch trat an den letzteren bald wieder eine Wendung zum Bessern ein, und auf Deckungskäufe vermochte sich daher hier eine Erholung zu vollziehen, die, nach kurzer Abschwächung im Abendgeschäft, gestern noch an Bedeutung wuchs. Der heutige (Freitags-) Verkehr zeigte ebenfalls günstige Disposition bei steigenden Kursen. Staatsbahn-Aktien und Lombarden wurden durch unbefriedigende Wochenausweise ungünstig beeinflußt.

Kreditaktien bewegten sich zwischen 262—263 5/8—261 7/8—262 7/8—257 5/8 und 262 1/4. Staatsbahn-Aktien gingen 272 1/8—271—272—267—270 3/8 und 269 1/4 um. Galizier waren à 249 5/8—250—246 1/2 und 248 3/4 im Umsatz. Lombarden wurden à 121 1/8—118 5/8 und 120 3/8 gehandelt. Oesterr. Bahnen lagen trotz ihrer neuerlichen Besserung größtentheils schwächer. Dux-Bodenbacher verloren 3 fl., Fünfkirchen-Barcser 1 fl., Oesterr. Lokalbahnen 1 fl. Höher blieben: Böhm. Nord 1 fl., Nordwest 1/8 fl., Elbthal 2 1/4 fl. Rudolf und Buschtiehrader sind Bruchtheile besser. Von schweizerischen Bahnen gewannen Gotthardbahn-Aktien 2 Proz. auf günstige Dezember-Einnahmen. Der Ueberschuß pro Dezember beträgt 313,000 Frcs. gegen 224,590 Frcs. im gleichen Monat Dezember des Vorjahrs. Deutsche Bahnen hielten sich im Allgemeinen fest. Mainzer gaben 3/8 Proz., Mecklenburger 3 1/4 Proz. nach. Berbacher besserten sich 3/4 Proz., Marienburger 1/4 Proz., Werrabahn 5/8 Proz. Oesterr. Prioritäten wurden vielfach zu festen Preisen aus dem Markt genommen. Raab-Oedenburger, 5proz. steuerfreie Graz-Köflacher beliebt. Mährisch-Schlesische Central sind 1 7/16 Proz. matter. Banken zeigten sich nach stärkerem Rückgang schließlich wieder besser. Darmstädter Bank 1/8 Proz. höher. Deutsche Bank blieben 1 3/8 Proz., Disconto-Commandit 1/4 Proz., Dresdener Bank 3/8 Proz. niedriger. Von ausländischen Fonds: Oesterr.-Ungar. Renten wenig verändert. Italiener höher, Rumänier matter. Russen ruhig. Spanier besser. Egypter hoben sich bei lebhaften Umsätzen 15/16 Proz. Amerikan. Prioritäten eher schwächer. Von Industriewerthen wichen Bad. Zuckerfabrik 2 3/4 Proz., Westeregeln 11/16 Proz., Ettlinger Spinnerei 3/8 Proz. Deutsche Verlagsanstalt schlossen 1 3/4 Proz. höher. Von Wechseln Amsterdam und Wien billiger, Paris theurer, London fest. Privatdisconto 3 Proz.

Köln, 21. Jan. Weizen loco hiesiger 19.—, loco fremder 19.20, per März 17.80, per Mai 18.20. Roggen loco hiesiger 14.70, per März 13.90, per Mai 14.40. Rüböl loco mit Faß 35.50, per Mai. 34.30. Hafer loco hiesiger 14.50.

Bremen, 21. Jan. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Standard white loco 8.40, per Febr. 8.40, per März 8.50, per April 8.65, per August-Dezember 9.25. Weichend. Amerik. Schweineschmalz Wilcox nicht verzollt 45.

Paris, 21. Jan. Rüböl per Jan. 80.70, per Febr. 79.50, per März-April 79.—, per Mai-August 78.50. Behauptet. — Spiritus per Jan. 44.20, per Mai-Aug. 47.—. Ruhig. — Zucker, weißer, disp. Nr. 3, per Jan. 54.—, per Mai-Aug. 55.80. Fest. — Mehl, 9 Marken, per Jan. 47.—, per Febr. 47.70, per März-April 49.20, per März-Juni 50.20. Fest. — Weizen per Jan. 22.90, per Febr. 23.10, per März-April 23.50, per März-Juni 24.—. Fest. — Roggen per Jan. 14.90, per Febr. 15.10, per März-April 15.50, per März-Juni 15.70. Still. — Wetter: bedeckt.

Antwerpen, 21. Jan. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Stimmung: Still. Raffinirt. Type weiß, disp. 21 1/8.

New-York, 19. Jan. (Schlußkurse.) Petroleum in New-York 9 1/2, dto. in Philadelphia 9 3/8, Mehl 3.40, Rother Winterweizen 1.02 1/4, Mais (old mixed) 60 1/2, Havanna-Zucker 5 13/16, Kaffee, Rio good fair 12 1/4, Schmalz (Wilcox) 9 3/16, Speck 8 1/4. Getreidefracht nach Liverpool 3.

Baumwoll-Zufuhr 15,000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 12,000 B., dto. nach dem Continent 1000 B.

Mannheim, 16. Jan. Der Petroleumverkehr hat sich in der Woche vom 6. bis 13. Januar in nachstehender Weise vollzogen:

	1884:	gegen	1883:	
Vorrath Anfang der Woche	13,203	Fässer	2754	Fässer
Zugang	924	„	5758	„
Zusammen	14,127	Fässer	8512	Fässer
Abgang	2,437	„	2615	„
Vorrath Ende der Woche	11,690	Fässer	5897	Fässer

Testproben wurden in dieser Woche 9 vorgenommen.

Verantwortlicher Redakteur: Karl Trost in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 21. Januar 1884.

‖Feste Reduktionsverhältnisse: 1 Thlr. = 3 Rmk., 7 Gulden südd. und holländ. = 12 Rmk., 1 Gulden ö. W. = 2 Rmk., 1 Franc = 80 Pfg.

1 Lira = 80 Pfg., 1 Pfd. = 20 Rmk., 1 Dollar = Rmk. 4. 25 Pfg., 1 Silberrubel = Rmk. 3. 20 Pfg., 1 Mark Banko = Rmk. 1. 50 Pfg.

Staatspapiere.

Baden 3 1/2 Obligat. fl.	—
„ 4 „ fl.	101
„ 4 „ M.	102 1/4
Bayern 4 Obligat. M.	102 1/4
Deutschl. 4 Reichsanl. M.	102 5/16
Preußen 4 1/2 % Cons. M.	103 1/8
„ 4% Consols M.	102
Sachsen 3% Rente M.	82
Wtbg. 4 1/2 Obl. v. 78/79 M.	105 5/8
„ 4 Obl. M.	102 1/2
Oesterreich 4 Goldrente fl.	84 5/8
„ 4 1/5 Silberr. fl.	67 1/4
„ 4 1/5 Papierr. fl.	66 7/8
„ 5 Papierr. v. 1881	79 7/16
Ungarn 6 Goldrente fl.	102 5/8
„ 4 „ fl.	75
Italien 5 Rente Fr.	52 7/16
Rumänien 6 Oblig. M.	103 1/8
Rußland 5 Obl. v. 1862 £	—
„ 5 Obl. v. 1877 M.	90 3/16
„ 5 II. Orientanl. PR.	56 1/4
„ 4 Cons. v. 1880 R.	71 1/8
Schwed. 4 in Mk.	98 3/4
Span. 4 Ausländ. Rente	59 1/8
Schw. 4 1/2 Bern v. 1877 F.	102 1/2
„ 4% Bern 1880 F.	100 3/16
N.-Amer. 4 1/2 C. pr. 1891 D.	111 1/4
N.-Amer. 4 C. pr. 1907 D.	121

Bank-Aktien.

4 1/2 Deutsche R.-Bank M.	147 15/16
4 Badische Bank Thlr.	118 1/8
5 Basler Bankverein Fr.	121 1/4
4 Darmstädter Bank fl.	151 7/8
4 Disc.-Kommand. Thlr.	192
5 Frankf. Bankverein Thlr.	91 3/4
5 Oest. Kreditanstalt fl.	261
5 Rhein. Kreditbank Thlr.	108 3/4
5 D. Effekt.-u. Wechsel-Bk. 40% einbezahlt Thlr.	127 5/16

Eisenbahn-Aktien.

4 Heidelberg-Speyer Thlr.	52 1/2
4 Hess.-Ludw.-Bahn Thlr.	—
4 Meckl. Friedr.-Franz M.	204 3/4
3 1/2 Oberschles.-St. Thlr.	271 7/8
4 1/2 Pfälz. Maxbahn fl.	129 1/2
4 Pfälz. Nordbahn fl.	98 1/4
4 Rechte Oder-Ufer Thlr.	193 1/8
6 1/2 Rhein-Stamm Thlr.	—
8 1/2 Thüring. Lit. A. Thlr.	215 3/4
5 Böhm. West-Bahn fl.	259
5 Gal. Karl-Ludw.-B. fl.	248 1/2
5 Oest. Franz-St.-Bahn fl.	268 1/2
5 Oest. Süd-Lombard fl.	119 3/8
5 Oest. Nordwest fl.	156 3/4
5 „ „ Lit. B. fl.	175
5 Rudolf fl.	148 1/2

Eisenbahn-Prioritäten.

4 Hess. Ludw.-B. M.	101 1/4
4 Pfälz. Ludw.-B. M.	101 5/8
4 Elisabeth steuerpflicht. fl.	88 5/8
4 „ steuerfrei fl.	92 1/2
5 Franz-Josef v. 1867 fl.	87 11/16
4 1/2 Gal. C.-Lud. 1881 fl.	83 13/16
5 Mähr. Grenz-Bahn fl.	72 3/4
5 Oest. Nordwest-Gold-Obl. M.	103 7/16
5 Oest. Nordw. Lit. A. fl.	86 3/16
5 Oest. Nordw. Lit. B. fl.	—
5 Vorarlberger fl.	87 3/4
5 Gotthard I—III Ser. Fr.	102 3/4
5 „ IV „	104 3/4
4 Schweiz. Central „	97 3/8
5 Süd-Lomb. Prior. fl.	102 5/8
3 Süd-Lomb. Prior. Fr.	59 1/4
5 Oest. Staatsb.-Prior. fl.	104 7/8
3 dto. I—VIII E. Fr.	76 7/8
3 Livor. Lit. C, D1 u. D2	58 3/8
5 Toscan. Central Fr.	94

Pfandbriefe.

4 Rh. Hyp.-Bk.-Pfdbr.	99 1/2
5 Preuß. Cent.-Bod.-Cred. verl. à 110 M.	115
4 dto „ à 100 M.	99 15/16
4 1/2 Oest. B.-Crd.-Anst. fl.	101
5 Russ. Bod.-Cred. S. R.	85 1/8
4% Süd-Bod.-Cr.-Pfdb.	100

Verzinsliche Loose.

3 1/2 Cöln-Mind. Thlr. 100	126 3/8
4 Bayrische „ 100	—
4 Badische „ 100	133 7/16
4 Mein. Pr.-Pfdb. Thlr. 100	117
3 Oldenburger Thlr. 40	123 7/16
4 Oesterr. v. 1854 fl. 250	114
5 „ v. 1860 „ 500	119 5/8
4 Raab-Grazer Thlr. 100	93 7/8

Unverzinsliche Loose pr. Stück.

Badische fl. 35-Loose	229.—
Braunschw. Thlr. 20-Loose	97.90
Oest. fl. 100-Loose v. 1864	314.—
Oesterr. Kreditloose fl. 100 von 1858	309.—
Ungar. Staatsloose fl. 100	219.—
Ansbacher fl. 7-Loose	—.—
Augsburger fl. 7-Loose	28.—
Freiburger Fr. 15-Loose	—.—
Mailänder Fr. 10-Loose	14.50
Meininger fl. 7-Loose	27.20
Schwed. Thlr. 10-Loose	61.40

Wechsel und Sorten.

Paris kurz Fr. 100	81.05
Wien kurz fl. 100	168.35
Amsterdam kurz fl. 100	168.60
London kurz 1 Pf. St.	20.39
Dukaten	9.60—65
Dollars in Gold	4.16—20
20 Fr.-St.	16.17—20
Russ. Imperials	16.67—71
Sovereigns	20.30—34

Städte-Obligationen und Industrie-Aktien.

4 Karlsruher Obl. v. 1879	—
4 Mannheimer Obl.	100 1/4
4 Pforzheimer „ 1883	99 1/2
4 1/2 Baden-Baden „	—
4 Heidelberg „	99 3/4
4 Freiburg „	100 1/4
4 Konstanzer „	99 1/4
Ettlinger Spinnerei o. Zs.	127 3/4
Karlsruh. Maschinenf. dto.	108 3/4
Bad. Zuckerf., ohne Zs.	124 1/4
3% Deutsch. Phön. 20% Ez.	168
4 Rh. Hypoth.-Bank 50% bez. Thl.	112 7/16
5 Westeregeln Alkali	160 1/2
Reichsbank Discont	4%
Frankf. Bank. Discont	4%

Tendenz: fest.

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Zustellungen.

C.297.2. Nr. 559. Karlsruhe. Der Goldarbeiter Christian Philipp Kälber zu Eutingen, vertreten durch Rechtsanwalt Dufner in Pforzheim, klagt gegen seine Ehefrau, Wilhelmine, geb. Frank von Schutzingen, zur Zeit an unbekannten Orten abwesend, wegen dreijähriger Landflüchtigkeit, mit dem Antrage auf Ausspruch der Ehescheidung, und ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Karlsruhe auf

Montag den 21. April 1884,
Vormittags 8½ Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 17. Januar 1884.
Amann,
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Landgerichts.

B.683.2. Nr. 299. Offenburg. Moriz Wertheimer in Stadt Bühl, vertreten durch Rechtsanwalt Bumiller, klagt gegen die Ehefrau des Michael Wundt von da, Elisabetha, geb. Kropp, z. Zt. an unbekannten Orten in Amerika abwesend, wegen eines zu seiner Gefährde unterm 15. Juni 1881 mit Müller Jakob Lasch in Bodersweier abgeschlossenen Verkaufs einer 30 a 96 m großen Wiese auf der Niedermatt, Gemarkung Legelshurst, um den Kaufpreis von 1300 M., eingetragen im Grundbuch der Gemeinde Legelshurst Band 17, Nr. 23, mit dem Antrage, auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1879 § 3 Ziff. 1 den genannten Kaufvertrag dem Kläger gegenüber für rechtsunwirksam zu erklären, demgemäß den Mitbeklagten Jakob Lasch zu verurtheilen, die von der Beklagten Michael Wundt Ehefrau erkaufte Wiese als noch zu deren Vermögen gehörig in dasselbe zurückzugewähren, und ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Civilkammer I. b. des Großh. Landgerichts zu Offenburg auf

Samstag den 29. März d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Offenburg, den 16. Januar 1884.
Die Gerichtsschreiberei
des Großh. bad. Landgerichts.
Seifert.

B.696.2. Nr. 469. Freiburg. Bürgermeister Josef Schmieder von Oberwinden, vertreten durch Rechtsanwalt Beck in Freiburg, klagt gegen Karl Beck, Landwirth von Oberwinden, z. Zt. an unbekannten Orten, aus Darlehen, mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von

a. 2571 Mk. 43 Pf. nebst 4% Zins vom 27. Februar 1882,
b. 790 Mk. nebst 4% Zins vom 27. Februar 1882,
c. 1750 M. nebst 4% Zins vom 10. April 1882,
d. 530 Mk. nebst 4% Zins vom 10. April 1882,
e. 100 Mk. nebst 4% Zins vom 8. Januar 1884,

und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die III. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Freiburg auf

Freitag den 18. April 1884,
Vormittags 8½ Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Freiburg, den 18. Januar 1884.
Werrlein,
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Landgerichts.

B.701.1. Nr. 647. Lahr. Konrad Breithaupt von Gutach, Vormund des unehelichen Kindes Christian Lehmann von da, klagt gegen den Dienstknecht Karl Weber von Ottenheim, z. Zt. unbekannt wo, auf Zahlung eines Ernährungsbeitrags von der Geburt des Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahre desselben mit wöchentlich 1 Mk. 20 Pf., mit dem Antrag auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung genannten Betrags, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Gr. Amtsgericht Lahr zu dem auf

Dienstag den 4. März 1884,
Vormittags 9 Uhr,

bestimmten Termin.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Lahr, den 21. Januar 1884.
Der Gerichtsschreiber:
Eggler.

Aufgebote.

B.662.2. Nr. 364. Ueberlingen. Die kathol. Pfarrei Seefelden besitzt nachverzeichnete Grundstücke, worüber ihr Erwerbsurkunden fehlen:

a. Auf Gemarkung Oberuhldingen:

1. Lagerbuch Nr. 250: 50 a 97 qm Hofraithe, Garten u. Streuland, neben Karl Werner und Johann Weiß in Seefelden.
2. Lagerbuch Nr. 253: 7 a 67 qm Hofraithe u. Garten, neben Karl Werner und der Pfarrkirche.
3. Lagerbuch Nr. 167: 35 a 93 qm Ackerfeld in der Neuhalden, neben der Straße und mehreren Rebbesitzern.
4. Lagerbuch Nr. 192: 25 a 35 qm Ackerfeld im Neusatz, neben Josef Wollmann und der Standesherrschaft Salem.
5. Lagerbuch Nr. 258: 3 ha 55 a 32 qm Ackerland und Hausgarten im unteren Stocken, neben Leop. Ahner, Standesherrschaft Salem und Karl Werner.
6. Lagerbuch Nr. 299: 56 a 10 qm Ackerland, Wiese und Streuland in Stegwiesen, neben der Standesherrschaft Salem und Leo Berner.

b. Auf Gemarkung Deisendorf:

7. Plan 9 Nr. 222: 1 ha 85 a 57 qm Wiese, einers. Grundstücke Nr. 220 u. 221, anders. Gewannweg und Grundstücke Nr. 219 u. 223.
8. Plan 9 Nr. 224: 4 a 9 qm Weg, einers. Grundstück Nr. 223, anderseits Grundstück Nr. 225.
9. Plan 10 Nr. 234: 1 ha 41 a 73 qm Wiese, einers. Grundstücke Nr. 223 u. 235, anders. Gemarkungsgrenze gegen Tüfingen und Oberuhldingen.

Es werden deßhalb alle Diejenigen, welche an den genannten Liegenschaften in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familienguts-Verbande beruhende Rechte haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche längstens in dem auf

Samstag den 29. März d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

stattfindenden Aufgebotstermine geltend zu machen, widrigenfalls dieselben für erloschen erklärt würden.

Ueberlingen, den 9. Januar 1884.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gerichtsschreiber
Fromherz.

B.687.1. Nr. 164. Säckingen. Felix Zipfel Ehefrau, geb. Nann in Herrischried, Hauptlehrer Kaspar Nann in Rohrberg und Felix Nann, Färber in Basel, besitzen auf der Gemarkung Herrischried nachbenannte Liegenschaften:

1. ein 1stöckiges Wohn- u. Oekonomiegebäude oben im Ort, Haus Nr. 18, mit Scheuer u. Stallung unter einem Dach, neben Reinhold Berger und Hieronymus Gottstein;
2. ca. 21 a 51 m Krautgarten und Grasboden beim Haus, neben den Vorigen;
3. ca. 25 a 11 m Acker und Strittfeld (hinterer Bühl), neben Albert Schäuble und Felix Schneider;
4. ca. 23 a 4 m Acker allda, neben Peter Gottstein und Melchior Gottstein Wittwe;
5. ca. 10 a 62 m Weidfeld im näheren Oedsland, neben Peter Zumkeller und Johann Hofmann;
6. ca. 7 a 2 m Weidfeld im Herrenholz, neben Zeno Hofmann und Gemeindewald;
7. ca. 2 a 16 m Weidfeld im Pfeiferskopf, neben Josef Gottstein und Gemeindewald;
8. ca. 2 a 16 m Weidfeld ins Hansmartinsrütte, neben den Vorigen;
9. 2 a 34 m Acker im Herrenholz, neben Josef Gottstein und Trettacker;
10. ca. 6 a 30 m Acker allda, neben Michael Metzger und Zeno Hofmann;
11. ca. 7 a 20 m Weidfeld ob dem Steble, neb. Bürgerloos Abth. II und Josef Gottstein,

und vermögen den Erwerb dieser Grundstücke durch einen Grundbuchseintrag nicht nachzuweisen.

Auf Antrag wird Aufgebotstermin bestimmt auf

Samstag den 1. März 1884,
Vormittags 9 Uhr,

und werden deßhalb alle Diejenigen, welche an den genannten Liegenschaften in den Grundbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte geltend machen wollen, aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem genannten Termine anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt würden.

Säckingen, den 8. Januar 1884.
Großh. bad. Amtsgericht.
(gez.) Buhlinger.
Zur Beglaubigung.
Der Gerichtsschreiber:
Gäßler.

B.697.1. Nr. 526. Emmendingen. Vom Großh. Amtsgerichte Emmendingen wurde heute folgendes Aufgebot erlassen: Landwirth Johann Georg Zehner von Sexau besitzt folgende Liegenschaften: a. Auf Gemarkung Sexau: Lagerb. Nr. 561: 25 a 20 m Wiesen auf den Stockmatten, neben Christian Roser und August Roser. Lagerb. Nr. 1080: 13 a 8 m Acker am Zehnerhag, neben August Roser und Mathias Sick. Lagerbuch Nr. 1182: ca. 18 a 91 m Acker am Wegacker, neben August Roser und sich selbst. Lagerbuch Nr. 1339: 18 a 36 m Acker im Zwiegerfeld, neben Andreas Schwaab und Andreas Herr Wittwe. b. Auf Gemarkung Kollmarsreuthe: Lagerbuch Nr. 1330: 37 a 53 m Acker auf dem Langacker, neben Waldhornwirth Mathias Schwaab Wwe., August Roser und Aufstößer. Dem Genannten steht ein grundbuchsmäßiger Erwerbstitel nicht zur Seite und hat derselbe das Aufgebotsverfahren beantragt. Es werden deßhalb alle Diejenigen, welche an den bezeichneten Grundstücken in den Grund- u. Unterpfandsbüchern zu Sexau und Kollmarsreuthe nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder aus einem Stammguts- oder Familiengutsverbande herrührende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem vor Großh. Amtsgericht Emmendingen am Freitag, 14. März, Vormittags 9 Uhr, stattfindenden Termine anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden.

Emmendingen, 18. Januar 1884.
Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Jäger.

Konkursverfahren.

B.699. Nr. 383. Müllheim. In dem Konkursverfahren gegen Friedrich Lindemann von Sulzburg wird zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichniß und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwerthbaren Vermögensstücke Termin auf

Freitag den 8. Februar 1884,
Vormittags 11 Uhr,

bestimmt.

Müllheim, den 16. Januar 1884.
Adler,
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.

Vermögensabsonderungen.

B.691. Nr. 422. Konstanz. Die Ehefrau des Simon Hug, Balbina, geborne Wildi in Gottmadingen, wurde durch Urtheil des Großh. Landgerichts Konstanz, I. Civilkammer, vom Heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern, was zur Kenntnißnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird.

Konstanz, den 8. Januar 1884.
Die Gerichtsschreiberei
des Großh. bad. Landgerichts.
Weisenborn.

B.684. Nr. 341. Offenburg. Die Ehefrau des Basil Männle, Viktoria, geb. Lott von Nesselried, wurde durch Urtheil der Civilkammer I a. dahier unterm Heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern. Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.

Offenburg, den 15. Januar 1884.
Die Gerichtsschreiberei
des Großh. bad. Landgerichts.
Thoma.

B.693. Nr. 708. Mannheim. Die Ehefrau des Zahntechnikers Johann Georg Barth, Karoline Heinricke, geb. Bauer von Heidelberg, wurde durch Urtheil der Civilkammer II des Großh. Landgerichts Mannheim vom 22. Dezember v. J., Nr. 336, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Dies wird zur Kenntnißnahme der Gläubiger andurch veröffentlicht.

Mannheim, den 11. Januar 1884.
Gerichtsschreiberei
des Großh. bad. Landgerichts.
Mechler.

Verschollenheitsverfahren.

B.680. Nr. 221. Durlach. Maurer Andreas Utz von Weingarten, welcher im Jahre 1856 sich entfernte und seit dem Jahre 1869 keine Nachricht mehr von sich gab, wird hiermit auf Antrag eines muthmaßlichen Erben aufgefordert, sich

binnen Jahresfrist

anher zu melden, andernfalls er für verschollen erklärt und sein zurückgelassenes Vermögen seinen muthmaßlichen Erben, nämlich: a. seiner Mutter, der Wittwe des Maurers Heinrich Utz von Weingarten, und b. den Rechtsnachfolgern seiner † Schwester, der gewesenen Ehefrau des Bahnwarts Karl Ziegler von Weingarten, Katharina, geb. Utz, gegen Sicherheit in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

Durlach, den 11. Januar 1884.
Großh. bad. Amtsgericht.
Zur Beurkundung.
Der Gerichtsschreiber:
Sigmund.

Entmündigung.

B.642. Nr. 488. Schopfheim. Die ledige Anna Maria Karle von Adelhausen wurde durch Beschluß vom 24. November 1883, Nr. 11,998, wegen Geistesschwäche nach L.R.S. 489 entmündigt und heute Konrad Kirchhofer, Gemeinderechner von dort, zum Vormund derselben ernannt.

Schopfheim, den 12. Januar 1884.
Großh. bad. Amtsgericht.
Weisser.

Erbeinweisung.

B.630. Nr. 1778. Heidelberg. Die Wittwe des am 1. Oktober 1883 in Schönau verstorbenen Taglöhners Nikolaus Kunz, Therese, geb. Feuerstein von da, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten. Etwaige Einsprachen sind innerhalb

sechs Wochen

anher geltend zu machen, ansonst dem Gesuche stattgegeben würde.

Heidelberg, den 12. Januar 1884.
Großh. bad. Amtsgericht.
(gez.) Büchner.
Dies veröffentlicht
Der Gerichtsschreiber:
Braungart.

Zwangsversteigerung.

C.248. Waldshut.

Steigerungs-Ankündigung.

Am Montag dem 4. Februar 1884, Nachmittags 2 Uhr, werden im Rathhause dahier dem Fabrikanten Adolf v. Kilian von Waldshut die unten beschriebenen Liegenschaften der Gemarkung Waldshut und Dogern in Folge richterlicher Verfügung einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und als Eigenthum endgiltig zugeschlagen, wenn auch der Schätzungspreis nicht erreicht wird.

Beschreibung der Liegenschaften.

I. Auf Gemarkung Waldshut und Dogern:

a. 8 Morgen 2 Vierling 39 Ruthen Baumgarten, Wiesen und Gemüsgarten u. Anlagen, Alles ein Ganzes bildend, Mk.
b. 7 Morgen 1 Vierling 55 Ruthen Wiesen und Acker in der Lindenmatt,
c. 1 Morgen 1 Vierling 32 Ruthen Acker und Wiesen allda,
d. 3 Morgen 50 Ruthen Ackerfeld im rothen Bühl,
e. 2 Morgen 1 Vierling 88 Ruthen Wiesen, die untere Bleichmatt,
f. 3 Vierling 69 Ruthen Acker auf der Schörth mit Holzschopf und Keller,
g. 1 Morgen 69 Ruthen Wiesen im Eschbacher Thal.

Mit folgenden Gebäulichkeiten auf diesen Grundstücken:

h. 1 zweistöckiges Wohnhaus mit zwei Kellern, Magazin u. Gewächshaus nebst einem dreistöckigen Anbau mit Terrasse,
i. eine zweistöckige Scheuer mit Stallungen, zwei gewölbten Kellern, Futtertenne ꝛc. ꝛc.,
k. eine Remise mit Waschküche, Brennerei mit zwei eingemauerten Kesseln, Trotte (leer) und Chaisenremise,
l. ein vier- bezw. dreistöckiges Fabrikgebäude mit Färberei u. 8 Farbmaschinen u. einer vollständigen Bleicherieeinrichtung, Wasserwerk mit Weiher, Warm- und Lufthänge, sammt allen vorhandenen Transmissionen u. Triebriemen, mit den darin befindlichen Maschinen,
m. ein dreistöckiges Appreturgebäude, resp. Mange, mit Werkstätte (für Schreinerei und Schmiede) mit den darin befindlichen Maschinen,
n. ein Magazin an der Landstraße,
o. ein einstöckiges Senghaus an der Landstraße mit Sengofen,
p. das frühere Webereigebäude mit Kniestock, einer Dachwohnung, einem dreistöckigen Stiegenhaus mit Abtrittanbau sammt Wasserleitung, Turbinen u. sämmtlichen Transmissionen nebst Riemen und Regulator mit den darin befindlichen Maschinen.

Im Ganzen angeschlagen zu 129,530
Alles ein Ganzes bildend.

II. Auf Gemarkung Waldshut.

2.

7 Morgen 1 Vierling 44 Ruthen Acker in der Au, abgetheilt in 6 Stücke, angeschl. zu 2650

III. Auf Gemarkung Dogern.

3.

7 Morgen 96 Ruthen Wiesen und Weg im Eschbacher Thal mit Mühlsteingrube, Arbeiterwohnung und Magazin, eingetheilt in 5 Abtheilungen,

4.

2 Vierling 7 Ruthen Reben im Bunglerain, angeschl. zu . 350

5.

1 Vierling 39 Ruthen Reben und 60 Ruthen Wiesen im Letten, angeschl. zu 400

Gesammt-Anschlag 137,430
Einhundert sieben und dreißig tausend vierhundert und dreißig Mark.

Waldshut, den 9. Januar 1884.
Der Großh. Notar:
Glattes.

Strafrechtspflege.

Ladungen.

C.298.1. Nr. 441. Waldkirch. Der 23 Jahre alte, ledige, katholische Fahrknecht Gottlieb Fehrenbach von Schonach, zuletzt in Elzach, wird beschuldigt, als Ersatzreservist I. Klasse ausgewandert zu sein, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige gemacht zu haben, Vergehen gegen § 360 Z. 3 R.St.G.B. Derselbe wird hiermit auf Anordnung Großh. Amtsgerichts hier zur Hauptverhandlung vor das Großh. Schöffengericht zu Waldkirch auf

Freitag den 7. März d. J.,
Vormittags 8 Uhr,

geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 St.P.O. von Kgl. Bezirkskommando Freiburg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Waldkirch, den 15. Januar 1884.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Frey.

C.256.3. Nr. 742. Konstanz. Konrad Geiger, Metzger, geboren 9. Juli 1861 zu Altheim, A. Ueberlingen, zuletzt wohnhaft daselbst,
Johann Baptist Kohllöffel, Dienstknecht, geb. 8. Juni 1861 in Beuern, A. Ueberlingen, zuletzt wohnh. das.,
Ferdinand Sorg, Müller, geboren 14. Juni 1861 zu Billafingen, A. Ueberlingen, zuletzt wohnhaft daselbst,
Benedikt Bischoff, geb. 26. Januar 1861 zu Bonndorf, A. Ueberlingen,
Bernhard Rößler, geb. 19. Aug. 1861 in Lampach, Gde. Leustetten, zuletzt wohnhaft in Riedlehof, Gde. Hattenweiler,
Josef Wendelin Schmid, Maler, geb. 3. November 1861 in Ueberlingen, letzter Aufenthaltsort Konstanz,
Peter Heim, geb. 28. Juni 1861 in Heudorf, A. Stockach, letzter Aufenthaltsort Villingen,

werden zur Hauptverhandlung über die gegen sie erhobene Anklage: als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigem Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten zu haben — Vergehen gegen § 140 Ziff. 1 St.G.B. — auf

Mittwoch den 5. März 1884,
Vormittags 8½ Uhr,

vor die Strafkammer des Gr. Landgerichts Konstanz mit der Warnung geladen, daß im Falle ihres unentschuldigten Ausbleibens zur Hauptverhandlung werde geschritten und sie auf Grund der in § 472 St.P.O. bezeichneten Erklärung werden verurtheilt werden.

Konstanz, den 12. Januar 1884.
Der Großh. Staatsanwalt:
Knörzer.

C.307.1. Nr. 1063. Konstanz. Bierbrauer Magnus Bernhard Bildstein, geb. 3. August 1861 in Oberharmersbach, zuletzt wohnhaft in Villingen, wird zur Hauptverhandlung über die gegen ihn erhobene Anklage: als Wehrpflichtiger in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten zu haben — Vergehen gegen § 140 Ziff. 1 Str.G.B., auf

Mittwoch den 12. März 1884,
Vormittags 8½ Uhr,

vor die Strafkammer II des Gr. Landgerichts Konstanz mit der Warnung geladen, daß im Falle seines unentschuldigten Ausbleibens zur Hauptverhandlung werde geschritten und er auf Grund der in § 472 St.P.O. bezeichneten Erklärung werde verurtheilt werden.

Konstanz, den 19. Januar 1884.
Der Großh. Staatsanwalt:
Knörzer.

C.267.3. Nr. 495. Freiburg. Wilhelm August Ehrler von Basel, geb. am 14. Oktober 1861, zuletzt in Theningen,
Karl Stahl von Börstetten, geb. am 3. Januar 1861,

werden beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigem Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten zu haben, —

Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 St.G.B.

Dieselben werden auf

Samstag den 8. März 1884,
Vormittags 8½ Uhr,

vor die Strafkammer des Großh. Landgerichts zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Großh. Civilvorsitzenden der Ersatzkommission zu Emmendingen über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Freiburg, den 7. Januar 1884.
Großh. Staatsanwaltschaft.
Krauß.

C.203.3. Nr. 1143. Mannheim. Die Wehrmänner:

1. Karl Franz Walldorf, Maurer von Wollenberg,
2. Heinrich Weißinger, Dienstknecht von Queichhambach,
3. Jakob Denz, Gypser von Biberach,
4. Nikolaus Trautmann, Schuhmacher von Zozenbach,
5. Friedr. Ferdinand Gustav Dessart, Goldarbeiter von Hamburg,

Alle zuletzt in Mannheim wohnhaft, werden beschuldigt, daß sie als Reservisten ohne Erlaubniß auswanderten — Uebertretung gegen § 360⁴ R.St.G.B.

Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts Mannheim auf

Mittwoch den 12. März 1884,
Vormittags ½9 Uhr,

vor das Gr. Schöffengericht zu Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Kgl. Landwehrbezirks-Kommando zu Heidelberg ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.

Mannheim, den 7. Januar 1884.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Stoll.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg